



**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-  
tion UVEK

Per E-Mail an:  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Luzern, 18. März 2022

Protokoll-Nr.: 352

## **Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 haben Sie die Kantone eingeladen, zum Verord-  
nungspaket Umwelt Herbst 2022 Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass unser Rat die Vorlagen  
grundsätzlich begrüsst. Das gilt namentlich für die Anpassungen in der Luftreinhalte-Verord-  
nung, die für das Span- und Faserplattenwerk in Menznau – einem der national grössten  
holzverarbeitenden Betriebe und Grossabnehmer von Frisch- und Altholz – von zentraler Be-  
deutung für die Zukunft sind. Für die detaillierten Rückmeldungen unserer Fachstellen zu  
den einzelnen Verordnungsänderungen verweisen wir Sie auf die Fragebögen in der Beilage.

Zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone erlauben wir uns die folgen-  
den Bemerkungen: Gemäss Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Erläu-  
ternder Bericht 3) wird davon ausgegangen, dass die ab 2026 erforderliche Fachbewilligung  
voraussichtlich zu einem Nachfragezuwachs im Bereich Aus- und Weiterbildung führen wird.  
Das heutige Angebot der Kantone und Berufsschulen wird für diese zusätzliche Nachfrage  
nicht ausreichen. Die Notwendigkeit einer Fachbewilligung für die berufliche Anwendung von  
Pflanzenschutzmitteln muss fachlich beurteilt werden. Aus finanzpolitischer Sicht stellt sich  
die Frage, wie die veranschlagten jährlichen Zusatzkosten von 1,2 Millionen Franken für die  
Aus- und Weiterbildung und die jährlichen zusätzlichen Prüfungskosten von 0,3 Millionen  
Franken finanziert werden. Gemäss erläuterndem Bericht können alle Weiterbildungseinrich-  
tungen, einschliesslich der Kantone, hierzu eine Gebühr zur Deckung ihrer Aufwendungen  
erheben. Wir beantragen, die finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone besser  
zu beziffern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter  
Regierungsrat

Beilage:

- Fragebögen zu den einzelnen Änderungsentwürfen



## **Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern, Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	DILV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Meyerstrasse 20, 6002 Luzern
Name / Nom / Nome	Silvio Arpaçaus
Datum / Date / Data	3.2.2022

## **2 Verordnungspaket betreffend die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV und weitere Verordnungen) / Paquet d'ordonnances concernant l'utilisation professionnelle ou commerciale de produits phytosanitaires (ORRChim et autres ordonnances) / Pacchetto d'ordinanze riguardanti l'uso professionale o commerciale di prodotti fitosanitari (ORRPChim e altre ordinanze)**

### **2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und setzt die Fachbewilligungen als Bedingung für den Bezug von Mitteln zur ausschliesslich beruflichen Verwendung voraus. Diese Regelungen sind Teil der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Wir begrüssen die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir als zu lang bzw. den Umfang der geforderten Weiterbildung innerhalb dieses grossen Zeitraums als zu gering. Ausserdem beurteilen wir die Übergangsfrist, d. h. die Verlängerung von alten Fachbewilligungen, die teilweise noch nach früherem Recht ausgestellt wurden, um weitere acht Jahre nach 2026 als zu lang.

Die Aufteilung der Fachbewilligung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Fachbewilligungen erscheint uns folgerichtig und zweckmässig.

Auch das Konzept, wonach Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur beim Vorliegen einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen, begrünnen wir.

Es ist festzuhalten, dass die neuen Regelungen für die Kantone - neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen - auch einen Mehraufwand für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden.

**2.2 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere Erlasse / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres actes / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri normativi**

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<b>Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)</b>			
Struktur	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Besonderheiten der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind nicht in der ChemRRV, sondern in den betreffenden Fachbewilligungsverordnungen zu regeln.	Auf der Ebene der ChemRRV werden die grundlegenden und gemeinsamen Bestimmungen über die Fachbewilligungen geregelt. Mit dem vorliegenden Revisionstext werden die besonderen Bestimmungen für die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in die ChemRRV ein gefügt. Damit erschwert sich einerseits die Lesbarkeit der ChemRRV und führt andererseits dazu, dass die betroffenen Fachbewilligungsverordnungen für sich verständlich sind. Besonders störend ist dabei die abweichende Regelungsstruktur der Bestimmungen zu den Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gegenüber jenen zu anderen Produkten (Kältemittel, Holzschutzmittel usw.).
Erläuterungen zum bestehenden Art. 7 Bewilligungspflichtiger Umgang		Das Beispiel des Rebbergs zur nichtgewerblichen Nutzung im Abschnitt 4.1.2 sollte bezüglich der verwendbaren Mittel und der Möglichkeit des Erwerbs einer Fachbewilligung präzisiert werden.	Wir begrüßen die Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Erläuterungen zum bestehenden Artikel 7 ChemRRV.  Bei den genannten Kleinrebbergen ist eine Klarstellung erforderlich, da zwar keine Fachbewilligung erforderlich ist, in der Folge aber auch nur Mittel eingesetzt werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass zur nichtberuflichen Verwendung ohnehin keine Fachbewilligung erworben werden kann.

			Allenfalls erforderliche Behandlungen mit anderen Mitteln wären durch eine berechnigte Fachperson durchzuführen.
Art. 9 Abs. 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Streichung eines Satzteils: <sup>2</sup> Das zuständige Departement kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen beschränken.	Wir begrüssen die allgemeine Delegationsnorm zur Festlegung von Begrenzungen der zeitlichen Gültigkeit von Fachbewilligungen in allen Bereichen und die konkrete Umsetzung bei den Fachbewilligungen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Die Verschiebung der Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Gültigkeitsdauer aus Art. 7 in den angepassten Art. 9 und die Ausdehnung auf alle Arten von Fachbewilligungen ist zweckmässig. Die Präzisierung «für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen» ist jedoch unnötig.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Festlegung der Gültigkeitsdauer für die einzelnen fachbewilligungspflichtigen Verwendungen ist in die betroffene Fachbewilligungsverordnung (Departementsverordnungen) zu verschieben.	Analog zur bestehenden Regelung bei der Fachbewilligung für Begasungsmittel, ist die Gültigkeitsdauer auch bei den Fachbewilligungen für Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Fachbewilligungsverordnungen durch das Departement zu regeln.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf fünf Jahre zu verkürzen. Alternativ ist der Umfang der Weiterbildung innerhalb einer Gültigkeitsperiode entsprechend zu erhöhen.	Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren als deutlich zu lang zu beurteilen. Die während dieses Zeitraums zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden ist für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.

Art. 10 Obligatorische Weiterbildung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen, dass die bestehende Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber konkretisiert wird und die Anforderungen an diese Weiterbildungen in den entsprechenden Verordnungen genauer geregelt werden.
Art. 11 Abs. 1 Sanktionen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen die Neuformulierung von Art. 11 Abs. 1 dahingehend, dass die Voraussetzungen für den Entzug von Fachbewilligungen oder die Anordnung von Weiterbildung durch die kantonalen Behörden gelockert werden. Verschiedene Gründe können dazu führen, dass die vorgesehenen Sanktionen gegenüber Fachbewilligungsinhabern ergriffen werden müssen. Auch einmalige fahrlässige Handlungen können problematisch sein und entsprechende Massnahmen erforderlich machen. Die bisherigen Voraussetzungen dafür waren zu einschränkend. Durch die Anpassung werden ein effektiver Vollzug und die Umsetzung von Korrekturmassnahmen werden ermöglicht.
Art. 23a Abs. 2 Übergangsbestimmungen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer gewisser Fachbewilligungen, die vor dem 01.01.2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen. Die Weiterbildungspflicht ist zu staffeln, sodass Inhaber sehr alter Ausweise, namentlich solcher, die bereits vor dem Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung am 01.08.2005 ausgestellt wurden, die Weiterbildungspflicht früher, beispielsweise vor dem 30.06.2030, zu erfüllen haben.	Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung haben Fachbewilligungsinhaber ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens am 30.06.2034 zu erfüllen. Diese Zeitdauer ist massiv zu lang, besonders für Inhaber von Ausweisen, die vor sehr langer Zeit (d.h. mehr als 20 Jahre vor Inkrafttreten der neuen per 2026) erworben worden waren. Die Staffelung bringt ausserdem den Vorteil mit sich, dass die nicht zu unterschätzende Infrastruktur und Organisation für die Weiterbildungen etappenweise aufgebaut werden können.

<b>Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)</b>			
Art. 64 Abs. 5 Abgabe	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Satz «Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.» ist an den Schluss des Absatzes zu verschieben. Alternativ kann ein weiterer Absatz nach Abs. 5 wie folgt eingeschoben werden: «Ausgenommen von Abs. 5 sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.»	Wir begrüßen die neue Regelung, wonach Pflanzenschutzmittel mit Zulassung zur ausschliesslich beruflichen Verwendung nur noch an Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen abgegeben werden dürfen und die Identität der Personen durch die Verkaufsstellen zu überprüfen ist. Mit der vorliegenden Reihenfolge im vorgeschlagenen Text entsteht ein Missverständnis. Es könnte verstanden werden, dass unter «solchen Mitteln» die zuletzt genannten Mittel für die nichtberufliche Verwendung gemeint sind und dass die Fachbewilligungs- und Identitätsprüfung bei deren Abgabe gefordert seien.
Art. 77 Einfuhr und General- einfuhrbewilligung		Die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen (GEB) für die Einfuhr von PSM zur beruflichen Verwendung ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend der Gültigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen.	Gemäss Änderungspaket dürfen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen. Werden Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem Ausland sollte eine solche Kontrolle vorgesehen werden. Dafür bietet sich die Regelung für die Erteilung von GEB durch das BLW an, die mit einer entsprechenden Ergänzung angepasst werden kann.
<b>Chemikaliengebührenverordnung</b>			
Anhang Ziffer III Gebühren nach ChemRRV		kein Antrag	Hinweis: Wir gehen davon aus, dass diese Gebühren für die Benutzung des Registers und der Schnittstellen durch die Vollzugsstellen der Kantone nicht anwendbar sind.



**2.3 Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln / Ordonnance relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires / Ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni speciali per l'utilizzo di prodotti fitosanitari**

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<b>Verordnung Register Fachbewilligungen PSM</b>			
Art. 6 Abs. 2 Einsichtnahme und Veränderung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anpassungen: <sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber <u>können müssen</u> ihre Postadresse ... im Register Fachbewilligungen PSM ändern; ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber <del>der</del> <u>von</u> Fachbewilligungen <u>Landwirtschaft</u> , deren Daten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.	Es ist wichtig, dass die Adressdaten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen aktuell gehalten werden. In den Erläuterungen wird bereits erwähnt, dass neben der Landwirtschaft auch im Bereich des Gartenbaus eine automatische Aktualisierung in Diskussion ist, weshalb die Ausnahmebestimmung nicht auf die Landwirtschaft beschränkt bleiben soll.
Art. 9 Veröffentlichung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel 9 ist dahingehen zu ändern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zur Adresse und zur elektronischen Adresse der Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligungen haben.	Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie werden per Definition zwar zur beruflichen Verwendung von PSM, d.h. oft in Verbindung mit einem Betrieb verwendet. Trotzdem sind letztlich die Inhaberinnen und Inhaber bezüglich der Fachbewilligungen persönlich verantwortlich. Diesbezügliche Korrespondenz ist durch die Vollzugsbehörden gegebenenfalls an die Privatadresse zu richten (insbesondere etwa bei der Anordnung von Sanktionen im Sinn von Artikel 11 ChemRRV).
Art. 14 Gebühren	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsstellen gebührenfrei Zugang zu den Daten des Registers Fachbewilligungen PSM haben. Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.	

**2.4 Diverse Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB-...) / Diverses rdonnances du DETEC relative au permis pour l'emploi de produits phytosanitaires (OPer-...) / Diverse ordinanze del DATEC concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti fitosanitari (OAS..)**

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<b>Fachbewilligungsverordnungen PSM des UVEK</b>			
allgemein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen.
jeweils Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaber selbst ausgeführt werden dürfen. Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen. Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.	Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen. Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind. In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen. Wir begrüßen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen. Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departementsverordnungen festzuhalten.

jeweils Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer		Der minimale Umfang der Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden innerhalb einer Gültigkeitsperiode von acht Jahren ist zu erhöhen. Alternativ ist die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf fünf Jahre zu verkürzen.	Wir begrüßen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen. Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.
Anhang 1/3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Verlängerung der Weiterbildungsdauer nach 8 Jahren, so dass davon ausgegangen werden kann, dass bei der Verlängerung der Fachbewilligung die Kenntnisse und Kompetenzen gemäss Anhang 1 VFB vorhanden sind.	In den einzelnen Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB) ist in Anhang 1 geregelt, welches die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse für die Erlangung der Fachbewilligung sind. Für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen nach 8 Jahren Weiterbildungen besucht werden. Wir gehen davon aus, dass mit diesen Weiterbildungen die in Anhang 1 enthaltenen Kompetenzen und Kenntnisse aufgefrischt und aktualisiert werden sollen. Mit den in Anhang 3, Ziffer 5 der VFB vorgesehenen Weiterbildungsdauer können die breiten Kompetenzen und Kenntnisse jedoch kaum genügend aktualisiert und ergänzt werden. Damit die Zielsetzung des Aktionsplans PSM - Halbierung der derzeitigen Risiken der Pflanzenschutzmittel - erreicht und beibehalten werden kann, müssen auch die Weiterbildungen bzw. die Verlängerung der Fachbewilligung mit der notwendigen Sorgfalt angegangen werden. Die Sorgfalt darf nicht unter einer Aufwandminimierung leiden.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

## **Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern, Dienststelle Umwelt und Energie, Abteilung Energie und Immissionen
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	uwe
Adresse / Adresse / Indirizzo	Libellenrain 15, 6004 Luzern
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	04.02.2022

## 2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

### 2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Anpassung der Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion ist erforderlich. Mit den neuen Vorschriften wird der aktuelle Stand der Technik abgebildet. Die neuen Vorschriften sind vergleichbar mit Anforderungen an den Stand der Technik anderer Grossanlagen.

Die geplanten Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Holzwerkstoffherstellung liegen im jeweils unteren Drittel der BvT-Bereiche gemäss den BvT-Schlussfolgerungen in den vom BAFU angegebenen Referenzdokumenten. Die zukünftigen Grenzwerte ermöglichen die Realisierung neuer Anlagen in der Schweiz. Die technische und betriebliche Machbarkeit sowie wirtschaftliche Tragbarkeit der neuen Bestimmungen wurde an den bestehenden Anlagen im einzigen Schweizer Werk durch die Dienststelle uwe umfangreich geprüft. Daten aus den kontinuierlichen Emissionsmessungen über einen Zeitraum von rund 2 Jahren, schadstoffspezifische Roh- und Reingasmessungen sowie Schadstoffanalysen von Brennstoff, Rohmaterial und Produktion wurden ausgewertet und berücksichtigt. Die erforderlichen baulichen und verfahrenstechnischen Optimierungen und erforderlichen Massnahmen am bestehenden Werk wurden durch uwe eng begleitet und zeitgleich zum normalen Produktionsbetrieb grösstenteils bereits umgesetzt.

Das Werk in Menznau ist national einer der grössten Holzverarbeitenden Betriebe und spielt eine wichtige Rolle als Grossabnehmer von Frisch- und Altholz. Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld. Altholz thermisch nutzen zu können, ist für das Unternehmen, als wichtiger regionaler Arbeitgeber, von elementarer wirtschaftlicher Wichtigkeit. Das bestehende Werk in Menznau ist bezüglich Stickoxid- und VOC-Emissionen der grösste Einzelmittent im Kanton Luzern. Eine Anpassung der Emissionsbegrenzungen wird daher aus unserer Sicht ausdrücklich unterstützt.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?**

**Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?**

**Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?**

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

## 2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<b>Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt</b>			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Anlagen zur Produktion von Holzfaserverplatten sind in der LRV bislang nicht aufgeführt. Die entsprechenden Emissionsbegrenzungen sind deshalb zwingend in die LRV aufzunehmen, da sonst Standortkantone individuelle Vorschriften für diese Anlagen erlassen müssen. Die aktuellen Emissionsbegrenzungen für Spanplattenanlagen entsprechen nicht dem Stand der Technik, sie sind aufgrund der erheblichen Volumenströme (Emissionsfrachten) aus bestehenden Anlagen dem heutigen Kenntnisstand anzupassen.
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Richtwerte für maximale Schadstoffgehalte in Altholz zur stofflichen bzw. thermischen Nutzung gemäss Vollzugsempfehlung BAFU sind im Vollzug etabliert und sollen zukünftig als Grenzwerte auf Verordnungsstufe verankert werden, was mehr Rechtssicherheit im Vollzug schafft. Aus Sicht des Umweltschutzes ist der Einsatz von dafür geeignetem Altholz, was in der Praxis gezeigt werden konnte, vertretbar, da es zu keinen Mehremissionen führt. Ein Verbot des Einsatzes von Altholz zur stofflichen und insbesondere zur thermischen Verwendung wäre zu restriktiv, zumal Altholz als Brennstoff durch Erdgas ersetzt werden müsste, was finanziell und volkswirtschaftlich, aber auch aus Sicht des Klimaschutzes unbedingt zu vermeiden ist.
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Ein Sauerstoffbezug von 18% bei Anlagen zur Spanplattenproduktion gilt gemäss BvT-Schlussfolgerungen als Stand der Technik. Im Werk am Standort Menznau konnte gezeigt werden, dass sich diese Sauerstoffkonzentration durch Prozessoptimierungen erreichen lässt.
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Grenzwerte berücksichtigen den Einsatz von Staubabscheidesystemen entsprechend dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Einführung eines sauerstoffbezogenen Konzentrationsgrenzwertes für Gesamtkohlenstoff bei Spanplattenanlagen wird begrüsst. Sie dient der einfacheren Überprüfung im Vollzug mittels kontinuierlicher Messung und einer besseren Vergleichbarkeit. Die

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<b>Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIat</b>			
			Grenzwerte berücksichtigen den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen und der Prozessführung entsprechend dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 846	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Aufhebung der bisherigen Ausnahme der Emissionsbegrenzung für Formaldehyd gemäss Anhang 2 Ziffer 843 Abs. 1 LRV ist aufgrund dessen kanzerogener Wirkung notwendig. Bei den grossen Volumenströmen können sich erhebliche Schadstofffrachten ergeben. Ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m <sup>3</sup> entspricht dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die geplanten Emissionsgrenzwerte berücksichtigen zum einen den Einsatz von Entstickungsanlagen entsprechend dem Stand der Technik, zum andern die unterschiedliche Prozessführung (z.B. erforderliche Trocknungstemperaturen, unterschiedliche Sauerstoffbezüge) bei der direkten Span- und Faserrocknung. Zwar stammen die Stickoxidemissionen vornehmlich aus den Feuerungen, eine End-of-Pipe-Betrachtung ist aber sinnvoll, da die Feuerungsanlagen Bestandteil der Produktionsanlagen sind und unterschiedlichste Abluftströme im Prozess vermischt und rückgeführt werden.
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Aufgrund der erheblichen Emissionsfrachten aus den Anlagen zur Span- und Faserplattenherstellung ist eine kontinuierliche Emissionsmessung erforderlich. Neben der behördlichen Kontrolle der Emissionsbegrenzungen können die kontinuierlichen Emissionsmessungen zusätzlich zur Prozesssteuerung und -optimierung dienen.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1033

## **Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) / Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED) / Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento die rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /  
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /  
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri  
all'indirizzo di posta elettronica:

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern, Umwelt und Energie
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	uwe
Adresse / Adresse / Indirizzo	Libellenrain 15
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	23.1.22



## 2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

### 2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Aufnahme von Grenzwerten in der VVEA für den Schadstoffgehalt bei der stofflichen und thermischen Verwertung von Altholz schafft Rechtssicherheit beim Vollzug. Der Kanton Luzern begrüsst die Anpassung.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<b>VVEA / OLED / OPSR</b>			
Art. 14a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Richtwerte aus der Vollzugshilfe sind im Vollzug etabliert. Die Grenzwerte entsprechen den Richtwerten aus der Vollzugshilfe.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<b>Anhang 7 VVEA / Annexe 7 OLED / Allegato 7 OPSR</b>			
Ziff. / Chiff. / N. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Grenzwerte entsprechen den Richtwerten aus der Vollzugshilfe.
Ziff. / Chiff. / N. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Grenzwerte entsprechen den Richtwerten aus der Vollzugshilfe.